

# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

29. Jahrgang

Ausgabetag: 05.08.2015

Nr. 24

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Bekanntmachung des Wahlleiters vom 30.07.15 betr. zugelassene Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl am 13.09.15	192 – 193
- Wahlbekanntmachung vom 03.08.15 zur Bürgermeisterwahl am 13.09.15	194 – 195
- Bekanntmachung / Hinweise für wahlberechtigte Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl am 13.09.2015	196
- Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2014 des Dienstleistungs Betriebes Stadt Rheinberg (DLB)	197 – 199
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein betr. Aufgebot eines Sparkassenbuches	200
- Bekanntmachung des Deichverbandes Orsoy betr. die diesjährige Verbandsschau am 21.08.15	200

**Impressum:**

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 110,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: [Stadtverwaltung@Rheinberg.de](mailto:Stadtverwaltung@Rheinberg.de)

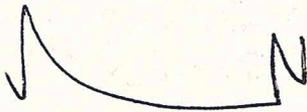
## Bekanntmachung

Der Wahlausschuss der Stadt Rheinberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Juli 2015 die eingereichten Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl am 13. September 2015 geprüft und zugelassen.

Gemäß §§ 19 Abs. 1, 46 b. des Kommunalwahlgesetzes und §§ 30, 75b Kommunalwahlordnung gebe ich hiermit die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

Rheinberg, 30.07.2015

Der Wahlleiter

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive script that appears to be the name 'Mennicken'.

Mennicken

Partei	Nachname	Vorname	Geb.-Jahr	Geb.-Ort	Straße	Hs.-Nr.	Beruf
CDU	Tatzel	Frank	1965	Rheinberg Krs Wesel	Hochfeldstraße	12	Sparkassenbetriebswirt
SPD	Kaltenbach	Rosemarie	1960	Lank-Latum/Meerbusch	Königsberger Straße	69	Beigeordnete
GRÜNE	Mokros	Peter	1960	Moers	Landwehrstraße	5	Polizeibeamter
Rützel	Rützel	Jürgen	1971	Rheinberg Krs Wesel	Saalhoffer Straße	122	Hausmeister
Hecker	Hecker	Ulrich	1962	Oberhausen	Nordring	40	selbst. Ingenieur

- 194 -  
**Wahlbekanntmachung**

1. Am 13. September 2015 findet die Wahl

des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt

des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der **Gemeinde**/Stadt

Rheinberg

des Landrats/der Landrätin des Kreises

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.<sup>1)</sup>

2. Die Stadt/Gemeinde ist in  
Stimmbezirke eingeteilt.

Zahl

21

allgemeine<sup>3)</sup>

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.08.2015 bis 23.08.2015 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/~~Die Briefwahlvorstände~~ tritt/~~treten~~ zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

18:00

Uhr

in  
Stadthaus Rheinberg

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein gültiger **Ausweis** sind zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben und für eine evtl. Stichwahl zurückgegeben werden.

Gewählt wird mit **einem amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet werden.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes (Stadt/Gemeinde/Kreis)<sup>5)</sup> oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

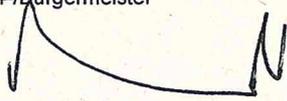
Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt/Gemeinde die **Briefwahlunterlagen** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum Rheinberg, 03.08.2015
-------------------------------------

Der Ober-/Bürgermeister 
--

(Mennicken)

---

<sup>1)</sup> Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Wahlausschuss der Stadt/Gemeinde ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.  
<sup>2)</sup> Für Städte/Gemeinden, die in wenige Stimmbezirke eingeteilt sind.  
<sup>3)</sup> Für Städte/Gemeinden, die in eine größere Zahl von Stimmbezirken eingeteilt sind.  
<sup>4)</sup> Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.  
<sup>5)</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

---

### Freiraum für den Stimmzettel

Stimmzettel nur ankleben, wenn Aushang am Eingang des Gebäudes erfolgt, in dem sich der Wahlraum befindet, andernfalls diesen Teil abschneiden.

## **Bekanntmachung/Hinweise für wahlberechtigte Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl**

**am 13. September 2015**

**(Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung (KWahlO))**

Am 13.09.2015 finden in Nordrhein-Westfalen Bürgermeisterwahlen statt.

An diesen Wahlen können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/innen) teilnehmen. Dies allerdings nur, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die bei ihrer Meldebehörde am 09.08.2015 (= 35. Tag vor der Wahl) für eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht (§ 23 Meldegesetz) nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gem. §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,

- seit mindestens 28.08.2015 (= 16. Tag vor der Wahl) ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) im Wahlgebiet innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben,

- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag kann bis zum 28.08.2015 (= 16. Tag vor der Wahl) gestellt werden und muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem Antrag hat der/die Unionsbürger/in durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für seine/ihre Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über seine/ihre Staatsangehörigkeit, 2. über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde,

3. dass er/sie am Wahltag seit mindestens dem 28.08.2015 (= 16. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Der Bürgermeister kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden. Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie bei Ihrer Wahlbehörde.

Mennicken  
Wahlleiter

Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg  
- Betriebsleitung -

### Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Rheinberg stimmt dem Vorschlag, den Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen, zu.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat über die Jahresabschlussprüfung 2014 des Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg folgenden Prüfvermerk abgegeben:

### Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Dienstleistungsbetriebes der Stadt Rheinberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher & Kollegen GbR, Kempen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 22.05.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebsatzung und vermittelt unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher & Kollegen GbR ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 30.07.2015

GPA NRW

Im Auftrag  
Gez.  
(Helga Giesen)

Der Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses und den Lagebericht wird hiermit bekannt gemacht.

- 199 -

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg, Bahnhofstr. 160, während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 7.00 bis 15.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.00 bis 14.30 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus sind die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Rheinberg (Vorlage 185/2015) einzusehen.

Rheinberg, den 03.08.2015

In Vertretung  
Gez.  
Kaltenbach  
Betriebsleiterin

## **A U F G E B O T eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3150307530** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 29.07.2015

**Sparkasse am Niederrhein**  
**Der Vorstand**

## **Bekanntmachung**

Die diesjährige Verbandsschau des Deichverbandes Orsoy findet am Freitag, 21. August 2015, statt. Begonnen wird in Ossenberg an der Verbandsgrenze in Höhe Dammstraße um 8.30 Uhr. Im weiteren Verlauf werden die nachstehenden Punkte voraussichtlich erreicht:

9.15 Uhr Orsoy-Land, Rheinstraße; 10.15 Uhr Eversael, Natostraße; 11.00 Uhr Milchplatz-Schafstall; 12.00 Uhr Orsoy, Wassertor. (Mittagspause bis 14.00 Uhr) 15.00 Uhr Übergang DU-Binsheim, Woltershofer Str.; 16.00 Uhr Ende DU-Baerl, Paschmannstraße.

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Rheinberg, 03. August 2015

Viktor Paeßens, Deichgräf